



MARKT FRICKENHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER MARKTGEMEINDERATSSITZUNG NR. 7

Sitzungsdatum: Montag, 31.08.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:05 Uhr
Ort: Ratskeller im Bürgerhaus Frickenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Hofmann, Günther 1. Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Frank, Andreas, Dr.
Ganz, Matthias
Hofmann, Christopher
Hufnagel, Thomas
Meintzinger, Michaela
Pfeuffer, Kathrin
Pohl, Christian
Reinhard, Martin
Weber, Rainer

Schriftführerin

Obermeier, Christiane

Verwaltung

Adelfinger, Stefan (Geschäftsleiter)

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bund, Armin
Laudenbach, Reiner
Ulsamer, Sandra

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.07.2020 - öffentlicher Teil -
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.08.2020 -öffentlicher Teil-
3. Fahrbahnmarkierung am Leinritt/Am Mee
4. Erdverkabelung auf einem Teilstück in der Weingartenstraße von Haus-Nr. 94 - 116
5. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Änderung des Außenputzes, die Errichtung eines Mülltonnenhäuschens und die Änderung der Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 63, Spitalgasse 2
6. Bauantrag für die Nutzungsänderung des bestehenden Schulgebäudes zu einer temporären Kindertagesstätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 804, Geheusteige 17
7. Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage im Untergeschoss, Fl.Nr. 668, Weingartenstraße 98
8. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Errichtung eines Lagerschuppens auf dem Grundstück Fl.Nr. 25, Kirchgasse 2
9. Neubau einer Schiffsanlegestelle; Zurückstellung des Beschlusses vom 28.01.2020
10. Straßenbeleuchtung; Umrüstung der Leuchten auf LED
11. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

1. Bürgermeister Günther Hofmann eröffnet um 19:30 Uhr die Marktgemeinderatssitzung Nr. 7, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.07.2020 - öffentlicher Teil -

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates Frickenhausen vom 03.08.2020 sollte das Sitzungsprotokoll vom 06.07.2020 öffentlicher Teil genehmigt werden. Gemeinderat Reinhard hatte dabei angemerkt, dass bei dem Tagesordnungspunkt 13 die Anfrage des Herrn Gemeinderat Laudenbach bezüglich der Kosten zum Interim Kindergarten nicht korrekt protokolliert sei, da zum Zeitpunkt der Anfrage gem. der Geschäftsordnung Herr Küster nicht mehr anwesend gewesen wäre. Weiter teilte Herr Gemeinderat Laudenbach mit, dass viele weitere Punkte nicht korrekt protokolliert seien. Herr Laudenbach konnte die weiteren Punkte damals nicht benennen und bat in einer Ausschusssitzung über das Protokoll zu beraten.

Der Marktgemeinderat hat, nachdem alle an einem korrekten Protokoll interessiert sind, am 03.08.2020 beschlossen, über das Protokoll in der nächsten Ausschusssitzung zu beraten.

Seitens der Verwaltung wurden in Vorarbeit auf die Ausschusssitzung Herr Reinhard und Herr Laudenbach am 04.08.2020 schriftlich angeschrieben und darum gebeten bis spätestens 14.08.2020, die Ihrer Ansicht nach nicht korrekten Punkte schriftlich zu benennen und einen nach deren Ansicht korrekten Protokollierungsvorschlag zu übersenden.

Mit Schreiben vom 12.08.2020 nimmt Herr Reinhard zu der Anfrage wie folgt Stellung:

Sehr geehrte Herr Schmidt,

am Montag 10.08. 2020 habe ich am Vormittag bei BM Hofmann telefonisch angefragt, ob er als Bürgermeister das Schreiben an meine Person in Auftrag gegeben hat.

BM Hofmann hat zwar Kenntnis von Ihrem Schreiben vom 04.08., hat es aber nicht beauftragt.

Somit stellt sich für mich die Frage, in welcher Funktion/Eigenschaft Sie das Schreiben an mich verfasst haben.

Den nicht korrekten Sachverhalt unter TOP 13: „Anfragen gem. der GeschO“ habe ich mehrmals erläutert und für das Führen des Protokolls bin leider nicht zuständig.

Aus dem Schreiben wird erkennbar, dass Herr Reinhard den in der Sitzung am 03.08.2020 von Ihm angesprochenen TOP 13 Anfrage Herr Laudenbach Kosten Architektenhonorar Interim für nicht korrekt erachtet. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Herr Reinhard keine weiteren Anmerkungen zum Protokoll öffentlicher Teil vom 06.07.2020 hat.

Herr Gemeinderat Laudenbach hat sich nicht auf die Nachfrage vom 04.08.2020 schriftlich geäußert. Es ist daher davon auszugehen, dass Herr Laudenbach mit dem Protokoll einverstanden ist und keine weiteren klärungsbedürftigen Punkte bestehen.

Zur Diskussion im Ausschuss steht daher die korrekte Formulierung des Tagesordnungspunktes 13 Anfrage des Herrn Laudenbach Kosten Architektenhonorar Interim.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung ist sich der Marktgemeinderat darüber einig, die zur Diskussion stehende Anfrage wie folgt zu formulieren:

Gemeinderat Laudenbach erkundigt sich nach dem Honorar von TOP 3 des Architekten Küster. Gemeinderat Laudenbach ist der Meinung, dass 2017 das Honorarangebot von 3.000,00 € brutto (Leistungsphase 1 – 4) Stand war. Bürgermeister Hofmann erklärt, dass für 2020 das Projekt der Umsiedlung des Kindergartens in die Schule dazu kommt. Ca. 1.700,00 € netto stehen noch offen (Honorarkosten Leistungsphase 4 sowie Pauschale für Umsiedlung).

Unter Einarbeitung der vorstehenden Änderungen wird die Sitzungsniederschrift vom 06.07.2020 – öffentlicher Teil – genehmigt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 2 Anwesend: 10

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.08.2020 -öffentlicher Teil-

Beschluss:

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

3. Fahrbahnmarkierung am Leinritt/Am Mee

Sachverhalt:

Bei einer am 14.07.2020 stattgefundenen Begehung mit Frau Fischer von der VGem. Eibelstadt und Herrn Herrn Meyer von der Polizeiinspektion Ochsenfurt am Leinritt/Am Mee wurden folgende Punkte besprochen:

Abtrennung der Fläche vom Radweg Anfang bis Radweg Ende für Fußgänger (Ortsseite) und Radfahrer (Mainseite) mittels einer auf der Fahrbahn aufgebrachten weißen Trennlinie. Des Weiteren sollen Piktogramme auf der Fahrbahn aufgebracht werden und zusätzlich Schilder mit der Aufschrift „Radfahrer bitte langsam fahren“. Überall wo Zufahrten sind, muss die Abtrennlinie unterbrochen werden, da auch Radfahrer nicht über eine durchgezogene Linie fahren dürfen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, auf der gesamten geteerten Länge eine Markierung anzubringen, die die Fußgänger und Radfahrer trennt. Überall wo Zufahrten sind, muss die Abtrennlinie unterbrochen werden, da auch Radfahrer nicht über eine durchgezogene Linie fahren dürfen.

Hierzu ist dann eine entsprechende Beschilderung aufzustellen. Die Richtlinien der StVO müssen eingehalten werden.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

4. Erdverkabelung auf einem Teilstück in der Weingartenstraße von Haus-Nr. 94 - 116

Sachverhalt:

Zur Verlegung der Erdverkabelung muss der Gehweg von Hausnummer 94 - 116 aufgedigelt werden.

Der Gehweg ist auf einem Teilstück von ca.70 m, der geplanten Maßnahme ca. 1,3 m breit. Die Kabelverlegung braucht eine Breite von ca. 0,8 m. Demzufolge bleibt ein Reststreifen von ca. 0,5 m, dies unterliegt nicht mehr der Reststreifenregelung das bedeutet falls ein Streifen von weniger als 0,3 m stehen bleibt muss dieser entfernt werden und geht auf Kosten des Verursachers. Da in dem genannten Teilstück in der Weingartenstraße mehr als 0,3 m Gehsteigbreite stehen bleibt, muss man über eine Kostenbeteiligung der Gemeinde reden, wenn der Gehsteig wieder komplett mit einer Teerschicht fertig gestellt werden soll.

Laut Angebot von der Fa. Ludwar würden auf die Gemeinde Frickenhausen folgende Kosten zu kommen:

Teilstücklänge.ca. 70 m, Breite ca. 0,5 m =35 qm gerundet wegen einer Ausbuchtungsstelle ca. 40 qm. 40 qm x 107,43 € = 4297,20 € +16% MwSt. = 4984,75 €

Fa. Ludwar würde noch 2%Skonto bei Zahlung innerhalb 14 Tage gewähren!

Bitumen in Gehweg aufbrechen und die Oberfläche wiederherstellen.

1 qm 107,43 € +16% MwSt. =124,62 € *40qm = 4984,75 €

Falls die komplette Teerschicht nicht für zwingend notwendig erscheint, wird neben dem neuen Stück Teerung das Bisherige erhalten bleiben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis über die Gehwegteerung im Teilbereich von Haus-Nr. 105 bis Haus-Nr. 116 zum Angebotspreis in Höhe von 4.984,80 € durch die Fa. Ludwar und stimmt der Teerung des Gehweges zu.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja: 2 Nein: 8 Anwesend: 10

5. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Änderung des Außenputzes, die Errichtung eines Mülltonnenhäuschens und die Änderung der Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 63, Spitalgasse 2

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Änderung des Außenputzes, die Errichtung eines Mülltonnenhäuschens und die Änderung der Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 63, Spitalgasse 2, vor.

Das Grundstück liegt gem. § 34 BauGB im Innenbereich sowie im Ensemble von Frickenhausen. Die Gestaltungssatzung der Marktgemeinde Frickenhausen am Main findet Anwendung.

Laut vorliegendem Antrag ist es geplant das Gebäude auf der Süd- und Westseite mit einem neuen Silikatputz und Silikatfarbe als Anstrich zu versehen.

Der Punkt 2.3.1.3 der Gestaltungssatzung schreibt hier vor einen traditionellen Glattputz herzustellen. Geplant ist ein Silikatputz als Kratzputzstruktur mit einer Körnung von 2 mm. Der Anstrich der ca. 50 m² großen Fläche ist als Silikatfarbe „gelb“ (Palazzo 355 oder ähnlich) vorgesehen. Für den Kratzputz wäre eine Befreiung von der Gestaltungssatzung erforderlich.

Weiterhin ist die Errichtung eines Mülltonnenhäuschens an der nordwestlichen Ecke des Grundstücks geplant.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Gebäuden mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³ gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a BayBO verfahrensfrei. Hier sind jedoch die Vorschriften der Ortsgestaltungssatzung zu beachten.

Das Häuschen soll in Leichtbauweise errichtet und mit in der Farbe „Mahagoni“ gestrichenen Rhombusleisten (Holz) verkleidet werden.

Das geplante Pultdach soll mit Bitumendachschindeln in „Bieber-rot“ gedeckt werden.

Ein Pultdach ist gem. Punkt 2.2.1.1 mit einer Neigung von über 15 Grad auf Nebengebäuden zulässig. Die Gestaltungssatzung schreibt unter Punkt 2.2.1.2 grundsätzlich eine Dacheindeckung aus naturroten, nicht glänzenden Tonziegeln vor. Wellplatten, Betondachsteine und Ähnliches sind nicht zulässig. Die geplante Bitumeneindeckung entspricht somit nicht den Festsetzungen der Gestaltungssatzung, eine Befreiung wäre notwendig.

Außerdem ist eine Änderung der Zaunanlage geplant. Eine zusätzliche Türe wird eingebaut, diese ist wie das Müllhäuschen mit waagrecht angeordneten Rhombusleisten verkleidet und auch im Farbton „Mahagoni“ gestrichen. Die bestehenden Doppelstabmatten an der Türe und dem Schiebetor sollen durch die genannten Rhombusleisten ersetzt werden. Die Gestaltungssatzung erlaubt unter Punkt 3.1.2 Zäune nur mit senkrecht stehenden Latten. Für die geplante waagerechte Verkleidung wäre ebenfalls eine Befreiung von der Gestaltungssatzung nötig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom denkmalschutzrechtlichen Antrag für die Änderung des Außenputzes, die Errichtung eines Mülltonnenhäuschens und die Änderung der Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 63, Spitalgasse 2 und erteilt hierzu das gemeindliche Einvernehmen.

Den Befreiungen hinsichtlich der Putzstruktur, der Dacheindeckung und der geplanten Verkleidung wird zugestimmt.

Der Antrag wird an die Untere Denkmalschutzbehörde weitergeleitet.

Einstimmig abgelehnt

Ja: 0 Nein: 10 Anwesend: 10

6. Bauantrag für die Nutzungsänderung des bestehenden Schulgebäudes zu einer temporären Kindertagesstätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 804, Geheusteige 17

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt ein Bauantrag für die Nutzungsänderung des bestehenden Schulgebäudes zu einer temporären Kindertagesstätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 804, Geheusteige 17, vor.

Das Grundstück liegt gem. § 34 BauGB im Innenbereich.

Es ist geplant, dass das bestehende Schulgebäude in der Geheusteige während der Sanierungs- und Umbauarbeiten des Kindergartens in der Segnitzer Straße 4 als temporäre Kindertageseinrichtung genutzt wird. Der Zeitraum der temporären Nutzung wird auf zwei, maximal drei Jahre festgelegt.

Für die Nutzung sind vorwiegend Klassen- und Nebenräume im Erdgeschoss vorgesehen, teilweise auch im Untergeschoss.

Die Nutzung der Turnhalle mit Umkleiden läuft parallel zum Kindergartenbetrieb, wird jedoch baulich vom Kindergarten abgetrennt.

Für den Brandschutz wird auf der Südseite ein vorgelagerter Treppenturm errichtet. Dieser dient als 2. Rettungsweg und wird alarmgesichert. Außerdem werden Zwischentüren auf dem Gang im Erdgeschoss eingebaut.

Da es sich um eine temporäre Nutzung handelt wird aus Kostengründen auf die Schaffung der Barrierefreiheit verzichtet. Hier wird um eine Abweichung von der BayBO gebeten.
In den bestehenden Toilettenanlagen werden entsprechend Wickelkommoden eingebaut.

Beschluss:

Dem Marktgemeinderat liegt der Bauantrag für die Nutzungsänderung des bestehenden Schulgebäudes zu einer temporären Kindertagesstätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 804, Geheusteige 17, vor.

Einer Abweichung von der BayBO hinsichtlich der Barrierefreiheit wird zugestimmt.
Dem Vorhaben wird zugestimmt, das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 2 Anwesend: 10

7. Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage im Untergeschoss, Fl.Nr. 668, Weingartenstraße 98

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt der Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage im Untergeschoss, Fl. Nr. 668, Weingartenstraße 98, vor.

Das Grundstück liegt gem. § 34 BauGB im Innenbereich.

Für das Grundstück besteht gemeinsam mit dem Nachbargrundstück Weingartenstraße 96 ein gegenseitiges Anbaurecht. Zusätzlich liegt den Bauantragsunterlagen eine Abstandsflächenübernahmeerklärung für die geplanten Zwerghäuser auf der nördlichen und südlichen Gebäudeseite bei.

Durch den vorliegenden Bauantrag ist die Errichtung einer Doppelhaushälfte in dreigeschossiger Bauweise (KG, EG, DG) geplant. Das Gebäude ist mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 50 Grad (dem Nachbargebäude angepasst) geplant.

Auf der südlichen und nördlichen Gebäudeseite entstehen zwei Zwerghäuser.

Vor dem Anwesen ist eine Garage mit Flachdach geplant. Das Dach der Garage dient als Eingangsbereich zum Haus und teilweise als Balkon.

Die Firsthöhe des geplanten Wohnhauses wird an die bestehende Firsthöhe des Nachbaranwesens angepasst.

Für das geplante Wohnhaus werden zwei Stellplätze nachgewiesen.

Beschluss:

Dem Marktgemeinderat liegt der Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage im Untergeschoss, Fl.Nr. 668, Weingartenstraße 98, vor.

Dem Vorhaben wird zugestimmt, das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 10

Gemeinderat Dr. Frank hat gem. Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

8. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Errichtung eines Lagerschuppens auf dem Grundstück Fl.Nr. 25, Kirchgasse 2

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Errichtung eines Lagerschuppens auf dem Grundstück Fl.Nr. 25, Kirchgasse 2, vor.

Das Grundstück liegt gem. § 34 BauGB im Innenbereich sowie im Ensemble von Frickenhausen. Zudem ist es als Einzeldenkmal in der Denkmalliste aufgeführt. Die Gestaltungssatzung der Marktgemeinde Frickenhausen am Main findet Anwendung.

Geplant ist zur Unterbringung von Tischen und Bänken unter der bestehenden Außentreppe einen kleinen Lagerschuppen zu errichten. Der Schuppen misst 1,22 m in der Breite und 4,72 m in der Länge und verläuft stufenförmig unter der bestehenden Außentreppe.

Die Ortsgestaltungssatzung lässt unter dem Punkt 2.3.1.4 Wandverkleidungen aus Holz zu. Grundsätzlich sind Blechverkleidungen oder hochglänzende Materialien unzulässig.

Angedacht ist ein Stahlskelettbau mit pulverbeschichteten Aluminiumrhombusleisten in einem hellbraunen, beige oder schwarzer Farbton. Alternativ ist die Verkleidung in Holzbauweise (Lärche) möglich. Die Farbgebung erfolgt nach Rücksprache mit der Marktgemeinde Frickenhausen am Main.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom denkmalschutzrechtlichen Antrag für die Errichtung eines Lagerschuppens auf dem Grundstück Fl.Nr. 25, Kirchgasse 2 und erteilt hierzu das gemeindliche Einvernehmen.

Einstimmig abgelehnt

Ja: 0 Nein: 10 Anwesend: 10

9. Neubau einer Schiffsanlegestelle; Zurückstellung des Beschlusses vom 28.01.2020

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 28.01.2020 wurde der Bau einer Schiffsanlegestelle im Bereich des Mainufers beschlossen. Die Kämmerei der VGem. sollte die Förderfähigkeit prüfen und wenn möglich, zügig einen Förderantrag einzureichen sowie einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Beschluss:

Aufgrund der angespannten Finanzlage des Marktes Frickenhausen, wird die Durchführung des Beschlusses vom 28.01.2020 zurückgestellt und der Bau der Schiffsanlegestelle vorerst nicht begonnen. Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung wurde unbefristet erteilt, jedoch ist mit der Ausübung der Genehmigung bis zum 30.06.2021 zu beginnen. Sollte dies nicht möglich sein, muss ein Antrag auf Verlängerung zur Ausübung der Genehmigung gestellt werden. Da der Nutzungsvertrag zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt bis zum heutigen Tag noch nicht unterschrieben zurückgesandt wurde, werden keine Fristen versäumt. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt ist von dem Beschluss umgehend zu benachrichtigen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 3 Anwesend: 10

10. Straßenbeleuchtung; Umrüstung der Leuchten auf LED

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung Nr. 10 vom 26.11.2019 wurde von der Main-Donau Netzgesellschaft ein Konzept zum Umbau der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel vorgelegt. Der Beschluss wurde damals abgelehnt.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 03.08.2020 wurde von Herrn Sand –N-ERGIE netz – die Energieeinsparung in der Straßenbeleuchtung durch Umrüstung auf LED-Leuchtmittel erneut vorgelegt.

Ohne Dimm-Funktion

Anzahl der Leuchten in Frickenhausen:

Gesamt:	217 Stück
Umbau möglich von 50 Watt auf 18 Watt	162 Stück
Umbau möglich von 70 Watt auf 18 Watt	52 Stück
Umbau nicht möglich	3 Stück

Energieeinsparung:

Die Energieeinsparung beträgt bei Umbau einer Pilzleuchte von 50 Watt auf 18 Watt ca. 70 %. Bei einer Jahresbrenndauer von 4.087 Std. ergibt dies ca. 171 kWh; dies entspricht ca. 43,00 € pro Jahr.

Die Energieeinsparung beträgt bei Umbau einer Pilzleuchte von 70 Watt auf 18 Watt ca. 76 %. Bei einer Jahresbrenndauer von 4.087 Std. ergibt dies ca. 253 kWh; dies entspricht ca. 63,00 € pro Jahr.

Wirtschaftlichkeit:

Die Wirtschaftlichkeit des Umbaus stellt sich wie folgt dar:

- Mögliche Energieeinsparung pro Jahr ca. 40110 kWh pro Jahr bei aktueller Brenndauer
- Mögliche CO2 Einsparung ca. 18451 in Kg pro Jahr
- Umbaukosten im Rahmen der Wartung 2020 incl. Leuchtmittel 18.190,00 € brutto
- Erwartete Kosteneinsparung bei Energieverbrauch ca. 10.027,00 € pro Jahr
- Amortisation in 1,8 Jahren
- Jährliche Mehrkosten durch Vertragsanpassung 574,00 € brutto
- Einsparung abzüglich der Mehrkosten durch Vertragsanpassung 9.454,00 € brutto
- Amortisation in 1,9 Jahren

Gerechnet wurde mit 18 Watt (ohne Dimm-Funktion)

Mit Dimm-Funktion

Anzahl der Leuchten in Frickenhausen:

Gesamt:	217 Stück
Umbau möglich von 50 Watt auf 14 Watt	162 Stück
Umbau möglich von 70 Watt auf 14 Watt	52 Stück
Umbau nicht möglich	3 Stück

Energieeinsparung:

Die Energieeinsparung beträgt bei Umbau einer Pilzleuchte von 50 Watt auf 18 (14) Watt LED ca. 70 %. Bei einer Jahresbrenndauer von 4.087 Std. ergibt dies ca. 188 kWh; dies entspricht ca. 47,00 € pro Jahr.

Die Energieeinsparung beträgt bei Umbau einer Pilzleuchte von 70 Watt auf 18 (14) Watt LED ca. 76 %. Bei einer Jahresbrenndauer von 4.087 Std. ergibt dies ca. 269 kWh; dies entspricht ca. 67,00 € pro Jahr.

Wirtschaftlichkeit gerechnet mit LED 14 Watt:

Die Wirtschaftlichkeit des Umbaus stellt sich wie folgt dar:

- Mögliche Energieeinsparung pro Jahr ca. 43608 kWh pro Jahr bei aktueller Brenndauer
- Mögliche CO2 Einsparung ca. 17879 in Kg pro Jahr
- Umbaukosten im Rahmen der Wartung 2020 incl. Leuchtmittel 18.832 € brutto
- Erwartete Kosteneinsparung bei Energieverbrauch ca. 10.902,00 € pro Jahr
- Amortisation in 1,7 Jahren
- Jährliche Mehrkosten durch Vertragsanpassung 574,00 € brutto
- Einsparung abzüglich der Mehrkosten durch Vertragsanpassung 10.329,00 € brutto
- Amortisation in 1,8 Jahren

Gerechnet wurde mit 14 Watt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Umstellung der möglich, vorhandenen Leuchten auf LED-Leuchten warm-weiß mit 2700 Kelvin Dimm-Funktion, Leistung von 18 (14) Watt. Die genaue Angabe, wie viele Leuchten mit 360 ° oder 270 ° Leuchtfeld eingebaut werden, wird mit dem N-ERGIE netz festgelegt.

Eine Vertragsanpassung zum bestehenden Vertrag muss vorgenommen werden.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

11. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günther Hofmann
1. Bürgermeister

Christiane Obermeier
Schriftführung